



Bereich: EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 02.09.2013

2013/200
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	18.09.2013	
Rat der Stadt	19.09.2013	

Betreff

Erlass einer 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 07.12.2012

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel stimmt der vom EUV - Verwaltungsrat beschlossenen 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung vom 07.12.2012 zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Castrop-Rauxel zu.

Beisenherz
Bürgermeister

Werner
Vorstand EUV

Sachverhalt

Nach der Rechtsprechung des OVG Münster ist die sog. Bagatellgrenze nicht mehr zulässig. Um das Risiko zu vermeiden, in verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren gegen Gebührenbeschiede aufgrund einer rechtswidrigen Satzung zu verlieren, ist die Satzung rückwirkend zum 01.01. des Jahres 2013 zu ändern.

In § 2 Abs. 2 dieser Satzung wurde der Satz 2 gestrichen. Danach sind jetzt vom Abzug Wassermengen bis zu 15 cbm nicht mehr ausgeschlossen.

Gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel, EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel - AöR – ist der Verwaltungsrat für den Erlass von Satzungen im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereiches zuständig.

Bezüglich des Erlasses von Satzungen hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel gemäß § 9 Abs. 1 der o. g. Satzung ein Weisungsrecht.

Vor der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist somit die vom Verwaltungsrat beschlossene Satzung vom Rat der Stadt zu billigen.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

**1. Änderungssatzung vom .09.2013
zur Gebührensatzung vom 07.12.2012 zur Satzung über die Entwässerung der
Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt
Castrop-Rauxel**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194)
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687)
- § 19 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Castrop-Rauxel (Entwässerungssatzung) vom 07.12.2012 des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel
- des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV; Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ –Anstalt öffentlichen Rechts– vom 07.12.2012, jeweils in den gültigen Fassungen, hat der Verwaltungsrat des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel in seiner Sitzung vom .09.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung vom 07.12.2012 zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Castrop-Rauxel (Entwässerungssatzung) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Bei Bezug von Wasser aus fremden oder eigenen Wasserversorgungsanlagen gilt die bezogene Wassermenge des letzten einjährigen Ablesezeitraumes vor dem Erhebungszeitraum gemäß § 6 Abs. 1 als Schmutzwassermenge, abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück seinerzeit verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge. Auf Verlangen des EUV sind die bezogenen sowie die der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführten Wassermengen durch Mess- oder Zähleinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten hat. Die Einrichtungen müssen vom EUV als zuverlässig anerkannt sein und werden von ihm überwacht.

Artikel II

Dies Änderungssatzung wird öffentlich bekannt gemacht, nach dem der Rat der Stadt Castrop-Rauxel seine Zustimmung erteilt hat. Sie tritt sodann rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.